

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung von § 74 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz begehren. Im Einzelnen wünschen Sie eine Ergänzung des § 74 Abs. 1 Satz 3 um das Wort „nur“, damit eine Bildung von Ortsbezirken für alle Gemeindeteile per Gesetz geregelt ist.

Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der sieben weitere Personen mitzeichneten, endete am 9. Oktober 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 11. November 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent wünscht mit seiner Eingabe vom 29. Juli 2014 eine Änderung des § 74 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GemO) dahingehend, dass nur das gesamte Gemeindegebiet in Ortsbezirke eingeteilt werden kann.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gemeindeordnung regelt im 4. Kapitel (§§ 74 bis 77 GemO) die sog. Ortsbezirksverfassung. Nach § 74 Abs. 1 GemO können Gemeinden, um das örtliche Gemeinschaftsleben zu fördern, ihr Gebiet in Ortsbezirke einteilen. Die Bildung und Abgrenzung der Ortsbezirke bleibt dabei der Hauptsatzung vorbehalten. Nach § 74 Abs. 1 Satz 3 GemO, kann das gesamte Gemeindegebiet in Ortsbezirke eingeteilt werden.“

Damit ist der Ortsbezirksverfassung ein hinsichtlich ihrer Einführung, Aufrechterhaltung und Beendigung im Ermessen der Gemeinde liegendes Grundkonzept kommunaler Organisation zu entnehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt, eine verbandsfreie Gemeinde oder eine Ortsgemeinde handelt.

Im freien kommunalpolitischen Ermessen der Gemeinde liegt es nach derzeitiger Rechtslage ferner, ob diese Form der Willensbildung für das gesamte Gemeindegebiet gelten soll und dabei auch größere Gemeindeteile in Ortsbezirke gegliedert werden, die in räumlich-siedlungsstruktureller Hinsicht wie auch hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte ein eher homogenes Bild aufweisen, oder ob Ortsbezirke nur in räumlich mehr oder weniger abgegrenzten Gemeindeteilen mit einer eigenen Siedlungsgeschichte gebildet werden sollen, insbesondere in ehemals selbständigen Gemeinden.

Damit unterscheidet sich das heute geltende Recht einerseits von den Bestimmungen des 5. Abschnitts des II. Teils der Gemeindeordnung — Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes — in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145), wonach zur Förderung des Gemeinschaftslebens in kreisfreien Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern für das gesamte Gemeindegebiet, in den übrigen kreisfreien Städten sowie in Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken auch für Ortsteile, die eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen, Ortsbezirke eingerichtet werden konnten.

Zudem unterscheidet sich die heute geltende Ortsbezirksverfassung für Rheinland-Pfalz vom Recht anderer Bundesländer. Nach 35 Abs. 1 GO NRW sind kreisfreie Städte verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen, wo hingegen kreisangehörige Gemeinden ihr Gemeindegebiet auch teilweise in Bezirke einteilen können (§ 39 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Demgegenüber enthält die GO BW (§ 64 Abs. 1) sowie die Hessische GO (§ 81 Abs. 1 Satz 1) ebenso wie die rheinland-pfälzische Rechtslage keine Verpflichtung, das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet in Ortsbezirke einzuteilen.

In Rheinland-Pfalz wurde von der Möglichkeit, nach gemeindlichem Ermessen selbst zu bestimmen, ob für das gesamte oder nur für Teile des Gemeindegebiets Ortsbezirke gebildet werden, in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. So hat beispielsweise die Stadt Mainz ihr gesamtes Gebiet — so auch ihr Stadtzentrum — in insgesamt 15 Ortsbezirke eingeteilt. Demgegenüber hat die Stadt Koblenz 8 Ortsbezirke gebildet und das Stadtzentrum hiervon ausgenommen.

Eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage erscheint aus meiner Sicht geboten. Nach der seinerzeitigen Gesetzesbegründung (LT-Drs. 7/1884, S. 70, 93 ff.) soll die Errichtung von Ortsbezirken eine Möglichkeit bieten, das Interesse des Bürgers und seine aktive Teilnahme an den Angelegenheiten seines engeren Lebensbereiches zu halten und eventuellen Entfremdungstendenzen in größeren Gemeinden entgegenzuwirken. Ziel ist also die Bewahrung der Identifikation der Bürgerschaft mit ihrem näheren Lebensumfeld, die Belassung oder Förderung eines gewissen Eigenlebens in einer kleineren Einheit sowie die Ermöglichung der Wahrnehmung besonderer Belange des (jeweiligen) Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde. Solche spezifischen Belange treffen regelmäßig auf die sogenannte Kernstadt bzw. Kerngemeinde nicht oder kaum zu. Hier bestehen weder Entfremdungstendenzen noch besteht ein Bedarf, die Identifikation der Bürgerschaft sicherzustellen. Anders als bei gemeindlichen Randbereichen — gerade wenn diese im Zuge territorialer Neugliederungen durch Landesgesetz eingemeindet und als Ortsbezirke der Gesamtgemeinde ausgewiesen wurden (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 3 des 14. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 1. März 1972, GVBl. S. 127, i.V.m. § 123 des 4. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung vom 10. Januar 1969, GVBl. S. 5) — besteht im Kernbereich einer Gemeinde keine gleich gelagerte Interessenlage, die eine Pflicht zur ausnahmslosen Einteilung des Gemeindegebiets in Ortsbezirke rechtfertigen würde.

Überdies bestehen keine vom Petenten angesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken an eine Beibehaltung der derzeitigen Ortsbezirksverfassung. Insbesondere verstößt § 74 Abs. 1 Satz 3 GemO nicht gegen das demokratische Teilhaberecht des Wahlbürgers. Dieses Recht kann insoweit nicht verletzt sein, da die demokratische Teilhabe durch die Teilnahme an den Wahlen zum Gemeinderat in ausreichender Weise sichergestellt ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. November 2001, Az. 7 C 10819/01). Auch die vom Petenten in seiner Petition angesprochene Finanzierung der Ortsbeiräte durch die Gesamtgemeinde vermag ein Änderungsbedürfnis nicht zu rechtfertigen. Weiter bestehen im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, 49 LV) Bedenken hinsichtlich einer vom Petenten geforderten, obligatorischen Einteilung des gesamten Gemeindegebiets in Ortsbezirke. Dergestalt läge eine Einschränkung der gemeindlichen Organisationshoheit zugrunde, die einer dem Gemeinwohl geschuldeten Rechtfertigung bedürfte.

Eine verpflichtende Einteilung des gesamten Gemeindegebiets in Ortsbezirke in dem vom Petenten geforderten Sinn kann unter Zugrundelegung obiger allgemein-fachlicher Erwägungen als nicht zweckmäßig erachtet werden. Es sollte daher dem gemeindlichen Ermessen sowie dem mehrheitlichen Willen der Bürgerinnen und Bürger überantwortet bleiben, ob auch für weitere Gemeinde-/Stadtbereiche Ortsbezirke eingeführt werden. Hierfür steht den Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde nicht zuletzt die Möglichkeit zur Seite, über Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirken nach § 17a Abs. 1 Satz 1 GemO einen Bürgerentscheid zu beantragen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.